

# Jugendordnung des Neusser Handball Verein e.V.

## § 1

### Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des **Neusser Handball Vereins** sind

- a) alle jugendlichen Vereinsmitglieder
- b) die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.
- c) die Übungsleiter im Jugendbereich
- d) ein erwachsener Betreuer je Jugendmannschaft

## § 2

### Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

## § 3

### Organe

Organe der Jugend sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

## § 4

### Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des Neusser Handball Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

-Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses

-Entlastung des Vereinsjugendausschusses

-Wahlen, die nach § 5 erforderlich sind

-Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

-Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuß beantragt. (Einberufung wie unter Abs. c)

- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt ist.

- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- h) Anträge können von allen stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung gestellt werden.
- i) Über Anträge, die nicht schon auf der Tagesordnung stehen, kann der Jugendtag nur abstimmen, wenn diese mindestens acht Tage vor der Versammlung beim Jugendausschussvorsitzenden eingegangen sind.

## § 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - dem Abteilungsleiter/in Mädchen
  - dem Abteilungsleiter/in Jungen
  - dem Kassierer
  - bis zu 3 Beisitzer/innen
  - dem weiblichen Jugendvertreter (z.Zt. der Wahl noch Jugendliche)
  - dem männlichen Jugendvertreter (z.Zt. der Wahl noch Jugendlischer)
- b) Den Vorsitz des Vereinsjugendausschusses übernimmt im 1. Amtsjahr der/die Abteilungsleiter/in Jungen, im 2. Amtsjahr der/die Abteilungsleiter/in Mädchen.  
Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der/die Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/in sind als Abteilungsleiter/in Jugend und stellvertretender Abteilungsleiter/in Jugend Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Der/die Abteilungsleiter/in Jungen wird in allen geraden Kalenderjahren, der/die Abteilungsleiter/in Mädchen/ in allen ungeraden Kalenderjahren für zwei Jahre vom Jugendtag gewählt. Der/die Kassierer/in wird für zwei Jahre, Beisitzer und Jugendvertreter werden jährlich gewählt.
- d) Als Abteilungsleiter/in Jungen, Abteilungsleiter/in Mädchen und Kassierer/in sind nur volljährige Vereinsmitglieder, zur Wahrnehmung der rechtsgeschäftlichen

Vertretung wählbar. Als Beisitzer und Jugendvertreter sind alle Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wählbar

- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.  
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 14 Tage einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Die Jugendkasse wird in jedem Jahr vor Einberufung des Jugendtages von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.
- i) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten

Neuss, 12. Februar 1993